

Vereinbarung über die Bildung einer SPIELGEMEINSCHAFT gemäß §20, Regulativ des Österreichischen Tischtennis Verbandes, abgeschlossen zwischen den Vereinen/Vereinssektionen

und

am

mit Wirksamkeit vom 20.06.2012

Die Mannschaften der Spielgemeinschaft werden im Spielbetrieb des ÖTTV
bzw. ihres Landesverbandes unter folgenden Bezeichnungen teilnehmen:

1. Mannschaft	<input type="text"/>
2. Mannschaft	<input type="text"/>
3. Mannschaft	<input type="text"/>
4. Mannschaft	<input type="text"/>
5. Mannschaft	<input type="text"/>

Als Vertreter der Spielgemeinschaft gegenüber dem ÖTTV und dem Landesverband fungiert:

Vor- und Zuname		
Anschrift		
Telefon - Privat	Telefon - Arbeitsplatz	Telefax

Die obenstehenden Vereine sind ordentliche Mitglieder des Landesverbandes

Bundesland

Der Landesverband bestätigt hiermit, daß die Bildung von
Spielgemeinschaften seinen Bestimmungen entspricht:

Unterschrift eines zeichnungsberechtigten Vertreters
und Stempel des Landesverbands

Allfällige Anmerkungen betreffend Auflösung der Spielgemeinschaft

Die zeichnungsberechtigten Vertreter der beiden Vereine bestätigen mit der folgenden Unterschrift die Bildung der
Spielgemeinschaft:

und

Dieses Formular ist bei der Bildung einer Spielgemeinschaft gemäß §20 REG. des ÖTTV obligatorisch zu
verwenden. Die Vereinbarung gilt erst mit der Einzahlung der Gebühr auf das Konto des Landesverbandes

Dieses Exemplar Ergeht an den Landesverband

Ausgabe Nr.:

§20	Spielgemeinschaften
(1)	Eine Spielgemeinschaft ist ein vertraglich geregelter, loser Zusammenschluss von zwei Tischtennisvereinen und/oder -sektionen zum Zweck der gemeinsamen Bildung von Mannschaften, die sich an den Mannschaftsmeisterschaften beteiligten. Sie ist unter Beachtung nachstehender Punkte zulässig, wobei ansonsten alle Bestimmungen wie für einen Verein anzuwenden sind.
(2)	Der Landesverband hat zu entscheiden, ob er Spielgemeinschaften grundsätzlich zulässt und hat diese Entscheidung dem ÖTTV zur Kenntnis zu bringen.
(3)	Eine Spielgemeinschaft kann nur zwischen zwei Vereinen und/oder Sektionen des selben Landesverbandes gebildet werden.
(4)	Die Bildung einer Spielgemeinschaft hat durch rechtsverbindliche Vereinbarung mit Wirksamkeit ab Beginn der folgenden Abmeldezeit, unter Verwendung eines vom Landesverbandes aufgelegten Vordrucks, zu erfolgen. Die Vereinbarung hält die einem Verein entsprechende Vertretung gegenüber dem Landesverband sowie die Abgrenzung bei einer Auflösung fest. Das Bestehen einer Spielgemeinschaft muß aus dem offiziellen Anschriftenverzeichnis des zuständigen Landesverbandes am Beginn der Saison ersichtlich sein, und die Anzahl der Spielgemeinschaften des Landesverbandes muß dem ÖTTV in der Ständemeldung gemeldet werden.
(5)	Spielgemeinschaften haben eine Laufzeit von mindestens 3 Jahren. Eine Auflösung vor dieser Frist aus schwerwiegenden Gründen ist möglich; eine neue Spielgemeinschaft darf von den beteiligten Vereinen jedoch erst nach 3 Jahren eingegangen werden. Eine allfällige Auflösung der Spielgemeinschaft darf nur in der Sommerübertrittszeit erfolgen. Letzteres gilt nicht, wenn die Auflösung der Spielgemeinschaft durch Auflösung eines der beiden Partnervereine oder -sektionen erfolgt.
(6)	Der Landesverband legt allgemeine Durchführungsbestimmungen sowie Richtlinien zur „Spielerbindung“, zur „Spielberechtigung von mehr als 1 Mannschaft eines Vereins in der obersten Spielklasse des Landesverbandes“ und zur „Namensgebung“, jeweils in Bezug auf Spielgemeinschaften, fest. Dabei sollen die Namen beider Vereine im Namen der Spielgemeinschaft aufscheinen. Ebenso bestimmt er die an ihn für die Bildung einer Spielgemeinschaft zu leistende Verwaltungsabgabe.
(7)	Spielgemeinschaften dürfen an überregionalem Wettbewerben nur mit einer Mannschaft je Klasse teilnehmen.
(8)	Bei Bildung der Spielgemeinschaft behalten die Mannschaften der beteiligten Vereine ihre bisherige Klassenzugehörigkeit.